



Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

### Stellungnahme zur „Restrukturierung der Universitätsmedizin“ 2014

Der Hauptpersonalrat hat bereits einige Umstrukturierungen an den Universitäten im Bereich der Hochschulmedizin begleiten müssen, die in der Regel immer zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gingen. Der HPR kann daher nur Konzepte befürworten, in denen Nachteile für die Beschäftigten ausgeschlossen sind.

Im Folgenden möchte der HPR auf einige ausgewählte Aspekte hinweisen, die nach seiner Ansicht eines Kommentars bedürfen, ohne jedoch Vollständigkeit anzustreben und weiteren Diskussionen vorzugreifen.

#### 1.

Der HPR teilt die Auffassung des MW, dass sich die **finanzielle Ausstattung** der Medizinischen Fakultäten in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern an der unteren Grenze bewegt. Deshalb ist es richtig, die Budgets nicht weiter abzusenken.

Des Weiteren sieht der HPR die Notwendigkeit, die Zuschüsse für Investitionen an die Universitätskliniken deutlich zu erhöhen.

Der HPR setzt voraus, dass das Ministerium die von verschiedenen Akteuren für notwendig gesehene Zahlung eines Systemzuschlages für klinische Leistungen in der Universitätsmedizin unterstützt und gegenüber dem Bund einfordert.

#### 2.

Die Bedeutung der **engen Verzahnung von Fakultät und Klinikum** wird auch hinsichtlich der Forderung der DFG deutlich, wenn sie beantragt, dass Ärzte und Ärztinnen mehr Zeit für Forschung eingeräumt werden müsse (MZ 29.07.2014). Der HPR vermisst hierzu Ansätze in der Diskussion zur Restrukturierung der Hochschulmedizin.

Ebenfalls stimmt der HPR der Auffassung zu, dass sich die Strukturen der Universitätsklinika insbesondere an den Erfordernissen der jeweiligen Medizinischen Fakultät ausrichten müssen. In dieser Hinsicht hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 zur Verfassungsbeschwerde gegen die organisatorische Ausgestaltung der Medizinischen Hochschule Hannover (BvR 3217/07) für Klarheit gesorgt.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 5 67- 4789  
Fax: (0391) 5 67- 4780  
hpr@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

*„Der Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fordert eine Mitwirkung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Das gilt auch für medizinische Hochschulen und hierzu gehören nicht nur Entscheidungen über Forschung und Lehre, sondern auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur, den Haushalt und - weil in der Hochschulmedizin mit der Wissenschaft untrennbar verzahnt - über die Krankenversorgung. Werden wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse auf einen Vorstand übertragen, muss eine hinreichende Mitwirkung des Senats an diesen Entscheidungen sowie an der Bestellung und Abberufung des Vorstands gegeben sein.“*

### 3.

Bei der Planung des Ärztebedarfes ist die Planungsgrundlage vordergründig auf das Land Sachsen-Anhalt bezogen, sollte aber die realen Wanderungssalden nicht außer acht lassen. Obendrein wird es nicht möglich sein, dass in Sachsen-Anhalt das gesamte Spektrum an Fachmedizinern ausgebildet wird. Daher lasse sich insgesamt erkennen, dass das **derzeitige Studienplatzangebot** angemessen ist. Bei den Studienplätzen zur Zahnmedizin scheint der reale Bedarf im Land die Kapazitäten hingegen deutlich zu übersteigen (Ministerium für Arbeit und Soziales zur „Hochschulstruktur, Konzept Hochschulmedizin“ vom 22.07.2013).

### 4.

In Bezug auf die **regionale Kooperation mit anderen Krankenhäusern** erscheint eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit EU-Richtlinien zum Wettbewerb dringend geboten. Unabhängig davon hält der HPR die Auslagerung von Bettenkapazitäten aus dem universitären Bereich für kritikwürdig, einerseits im Hinblick auf die erforderlichen Ausbildungsstandards, andererseits im Blick auf eine zuverlässige Patientenversorgung im Bereich der Hochleistungsmedizin im Sinne der Daseinsvorsorge, unabhängig von unternehmerischen Interessen. Die Abstimmung zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Land Sachsen-Anhalt zwischen allen Krankenhäusern verschiedener Träger wird von den Personalvertretungen seit Jahren eingefordert und scheiterte unseres Wissens bisher an der rechtlichen Situation und der Haltung des Sozialministeriums.

Die aus der Sicht des Ministeriums infolge der Kooperationen mit regionalen Krankenhäusern ggf. notwendigen Änderungen des Hochschulmedizingesetzes sind nicht genauer beschrieben. Hier sieht der HPR Diskussionsbedarf über die mögliche konkrete Ausgestaltung.

Hinsichtlich der **Kooperationsbestrebungen zwischen den beiden Universitätskliniken** Halle und Magdeburg begrüßt der HPR, dass diese künftig nicht mehr als Konkurrenten gegeneinander arbeiten sollen.

### 5.

Große **rechtliche Bedenken** ergeben sich aus den ungenügend ausgearbeiteten Lösungsvorschlägen im Kapitel 3, die mehr Fragen aufwerfen als nachvollziehbare Antworten geben. So werden steuerrechtliche und damit finanzielle sowie datenschutzrechtliche Konsequenzen der geplanten Änderungen nicht ausreichend betrachtet. Arbeits- und personalvertretungsrechtliche Regelungen werden in die Überlegungen gar nicht einbezogen. In Bezug auf die Überlegungen zu veränderten Rechtsformen,

bspw. zur Personalverwaltung, zu einem fakultativen Beratungsgremium des Ärztlichen Direktors oder zu einem hauptamtlichen Dekan, sollte dringend durch den juristischen Dienst des Landes eine Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Frage einer gemeinsamen Personalverwaltung schon mehrfach Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren war und alle Versuche gescheitert sind. Dies war auch zwangsläufig: Die Arbeitgeberverantwortung lässt sich nun mal nicht auf einen anderen Arbeitgeber übertragen. Hinzu kommt, dass das wesentliche Übel, nämlich die unterschiedlichen Tarifverträge und personalrechtlichen Vorschriften, so oder so existent bleiben. Zumindest solange die Klinika in einer anderen Rechtsform geführt werden. Von daher raten wir hier dringend von weiteren unfruchtbaren Experimenten ab

## 6.

Eine Ermächtigung der Klinika im Sinne von § 105 LHO zur **Aufnahme von Krediten**, wie sie offenbar vom Ministerium angestrebt wird, kann der HPR im Sinne einer soliden Finanzierung der Hochschulmedizin nur ablehnen. Zumal schleierhaft ist, wie die Klinika – vor allem das Universitätsklinikum Halle – evtl. Kredite bedienen sollen, wenn die Aussagen zu den Liquiditätsproblemen zutreffend sind.

## 7.

Angesichts der bestehenden finanziellen Situation kann der HPR nur seine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass für die **Vereinheitlichung der Informationstechnologie** offenbar ernsthaft über die Investition von 14 Mio. € nachgedacht wird. Misst das Ministerium einheitlichen Stammdaten und Kostenstellenplänen im Verhältnis zu den bestehenden Investitionsrückständen eine derart hohe Relevanz zu?

## 8.

Dem HPR erscheint es als nicht nachvollziehbar, warum die Methodik der **Liquiditätsplanung der beiden Universitätsklinika** (Anlage 3) bis jetzt noch nicht abgeglichen und vereinheitlicht wurde.

## 9.

Zum **Statusbericht von Klaus Teichert „Universitätsmedizin Sachsen-Anhalt“** (Stand 30. Juli 2014), möchten wir darauf hinweisen, dass die Personaldaten unstimmgig erscheinen: nach Herrn Teichert sollen lt. „Stellenplan“ in Halle in den Kliniken 1.274,52 VK und in Magdeburg 1.899,6 VK beschäftigt sein, also über 600 Beschäftigte mehr bei etwa gleicher Bettenzahl. Diese Zahlen müssen zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Magdeburg, 28.10.2014

Axel-Frank Bachner